

Kirchengesetz über die Kirchenaufsicht (Kirchenaufsichtsgesetz – KAG)

Vom 14. Mai 2011

(GVBl. 27. Band, S. 51)

§ 1

Aufsichtsbehörde, Kirchenaufsicht

(1) ¹Die Kirchengemeinden stehen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Oberkirchenrates. ²Die Aufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren und ihr Schutz und Fürsorge zu gewähren. ³Sie hat dafür zu sorgen, dass die Kirchengemeinden ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.

(2) Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann der Oberkirchenrat Anordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes treffen, diese Anordnungen ersatzweise für die Kirchengemeinde auf deren Kosten durchführen oder durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten durchführen lassen, Zwangsetatisierungen vornehmen oder den Gemeindegemeinderat auflösen.

(3) Der Oberkirchenrat hat das Recht, gemäß Art. 128 der Kirchenordnung Eintragungen in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) ¹Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreude nicht beeinträchtigt werden. ²Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der Gemeindegemeinderat der betroffenen Kirchengemeinde anzuhören, es sei denn, dass der Kirche ernstliche Nachteile drohen. ³Die Aufsichtsmaßnahme muss verhältnismäßig sein.

§ 2

Unterrichtung

¹Der Oberkirchenrat hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu unterrichten und hierzu Berichte und Unterlagen anzufordern oder durch Beauftragte einsehen zu lassen. ²Er ist berechtigt, durch Vertreterinnen/Vertreter an den Beratungen des Gemeindegemeinderates teilzunehmen.

§ 3

Genehmigungserfordernis

(1) Das Genehmigungserfordernis von Beschlüssen des Gemeindegemeinderates richtet sich grundlegend nach Art. 27 Kirchenordnung.

(2) 1Die Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen. 2Anträge, die bei einem unzuständigen Verwaltungsträger innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gestellt werden, sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) 1Für die Frist gemäß Art. 27 Abs. 3 Kirchenordnung gilt die Genehmigung als zu dem Zeitpunkt beantragt, in dem sie vollständig und hinreichend bestimmt bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. 2Die zuständige Stelle ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Genehmigungen beantragt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

§ 4

Aussetzen eines Beschlusses

Fasst der Gemeindegemeinderat einen Beschluss, den die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ein Viertel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates für rechtswidrig hält, so ist die Vorsitzende/der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche dem Oberkirchenrat zur unverzüglichen Entscheidung vorzulegen.

§ 5

Beanstandung eines Beschlusses und anderer Maßnahmen

1Der Oberkirchenrat soll Beschlüsse und andere Maßnahmen des Gemeindegemeinderates unverzüglich beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind. 2Andere Maßnahmen sind insbesondere Wahlen, Abstimmungen und Petitionen. 3Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Oberkirchenrates rückgängig gemacht werden.

§ 6

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Hebt der Gemeindegemeinderat eine beanstandete Maßnahme nicht auf oder erfüllt er ihm gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Oberkirchenrat anordnen, dass der Gemeindegemeinderat innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Der Oberkirchenrat kann anordnen, dass der Gemeindegemeinderat Rechte der Kirchengemeinde innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens in rechtlich geordnetem Verfahren notwendig sind, abgibt.

(3) Kommt der Gemeindegemeinderat einer Anordnung des Oberkirchenrates nach Absatz 1 oder 2 innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so kann der Oberkirchenrat auf Kosten der Kirchengemeinde die beschlussersetzende bzw. andere Maßnahme für die Kirchengemeinde treffen oder durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten treffen lassen.

§ 7

Auflösung des Gemeindegemeinderates, Bestellung von Bevollmächtigten

- (1) Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert, kann der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kreiskirchenrates den Gemeindegemeinderat auflösen. Die Wahl des neuen Gemeindegemeinderates hat spätestens innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.
- (2) Ist ein beschlussfähiger Gemeindegemeinderat nicht vorhanden, werden die laufenden Geschäfte des Gemeindegemeinderates von einem oder mehreren vom Oberkirchenrat Bevollmächtigten wahrgenommen, Art. 32 Abs. 3 S. 2 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2012 in Kraft

